



PRÄSIDENT

BESCHLUSS NR. EX-03-9 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 9. Dezember, 2003

zur Annahme der Prüfungsrichtlinien zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN
BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke („GMV“), insbesondere deren Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a), und die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster („GGV“), insbesondere deren Artikel 100,

nach Anhörung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 101 Buchstabe b) GGV,

in der Erwägung, dass der Zweck der Richtlinien darin besteht zu erläutern, wie die Vorschriften der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, der Durchführungsverordnung und der Gebührenverordnung vom Eingang einer Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bis hin zu seiner Eintragung und Bekanntmachung in der Praxis vom Amt umgesetzt werden -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Die [Prüfungsrichtlinien zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#), die diesem Beschluss als Anlage beigefügt sind, werden hiermit angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft. Dieser Beschluss und die ihm als Anlage beigefügten Richtlinien werden in Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante, 9. Dezember, 2003

Wubbo de Boer
Präsident

